

Von: Michael.Hempel@sozmi.landsh.de [mailto:Michael.Hempel@sozmi.landsh.de]

Gesendet: Montag, 20. April 2015 13:36

An: Graf, Eckhard

Betreff: WG: Beteiligungsverfahren nach § 18 KitaG SH

Sehr geehrter Herr Graf,

vielen Dank für Ihre E-Mail, die ich im Folgenden gerne beantworte.

Der Sachverhalt stellt sich mir wie folgt dar: Im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung nach § 18 KiTaG wurde eine Stellungnahme der Stadtteilernvertretung zur Festsetzung der Elternbeiträge nach § 17a KiTaG eingeholt. Die Beiräte der einzelnen 28 Kindertageseinrichtungen wurden nicht beteiligt.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses fragt an, ob dieses Beteiligungsverfahren den Vorgaben des KitaG genügt.

Grundsätzlich bestimmt § 18 KiTaG, dass der Beirat einer Kindertageseinrichtung an allen wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken hat. Dazu gehört ausdrücklich die Festsetzung der Elternbeiträge nach § 18 Absatz 3 Nr. 4 KiTaG. Sofern der Beirat an einer beteiligungspflichtigen Entscheidung nicht mitgewirkt hat, ist diese rechtswidrig, auf ihr beruhende Verwaltungsakte sind fehlerhaft (Otto/Am Wege, KiTaG SH, § 18 Zif. 2).

Im vorliegenden Fall hat die Stadtteilernvertretung eine Stellungnahme abgegeben. Jedoch erlaubt § 18 Abs. 4 KiTaG grundsätzlich über die einzelne Kindertagesstätte hinausgehende Zusammenschlüsse von mehreren Beiräten und weitergehende Formen der Mitwirkung. Ein solcher Zusammenschluss kann anstelle der einzelnen Beiräte mitwirken. Dafür spricht die Gesetzesbegründung, wonach der Absatz 4 „die Möglichkeit eröffnet, dass übergeordnete Beiräte für Gemeinden, insbesondere Städte, oder die verschiedenen Einrichtungen unter einer Trägerschaft gebildet werden können“ (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 12/1629, zu § 18). Ebenso formuliert der Kommentar zum KiTaG, dass § 18 Abs. 4 KiTaG es ermöglicht, z.B. gemeindeweit Öffnungszeiten, Elternbeiträge etc. zu koordinieren (Otto/Am Wege, KiTaG § 18 Zif. 6).

Nicht eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob die Stadtteilernvertretung einen solchen übergeordneten Zusammenschluss darstellen kann. Denn sie setzt sich nach § 17a KiTaG nur aus Elternvertretern und nicht - wie der Beirat nach § 18 KiTaG - auch aus Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zusammen. Der Gesetzeswortlaut lässt darauf schließen, dass auch die Stadtteilernvertretung ein solcher Zusammenschluss sein kann, indem er bestimmt, dass sich die Zusammensetzung nach den Absätzen 1 und 2 richten soll, nicht muss. In der Gesetzesbegründung hingegen heißt es: „Auch bereits bestehende Gremien wie Kuratorien von Kindergärten können weiterhin bestehen bleiben, wenn sie den Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 entsprechen.“ Rechtsprechung zu dieser Thematik liegt meiner Kenntnis nach nicht vor.

Ihr Vorgehen ist aus meiner Sicht praktikabel und praxisnah, ob es im Ergebnis den Anforderungen des § 18 KiTaG genügt, kann ich aufgrund der dargestellten Rechtslage allerdings nicht endgültig beantworten. Daher kann ich Ihnen nur empfehlen, im Rahmen eines kooperativen Zusammenwirkens mit den Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen und gegebenenfalls - sofern möglich - unterbliebene Anhörungen nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Hempel

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Abt. VIII 3 Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung

VIII 34 - Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, vorschulische Sprachförderung, Referatsleitung

T +49 431 988-2405

F +49 431 988-618-2405

michael.hempel@sozmi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de